

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 293/12 S

L 2 AS 874/12 NZB (Sächsisches LSG)
S 20 AS 1924/12 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Erzgebirgskreis, Kommunales Jobcenter Erzgebirgskreis,
Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Dezember 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom
5. November 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Im Streit sind höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für den Monat Februar 2012.
- 2 Das SG Chemnitz hat die Klage als unzulässig abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 13.8.2012*). Das Sächsische LSG hat die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung zurückgewiesen (*Beschluss vom 5.11.2012*). Dagegen hat der Kläger mit einem am 13.11.2012 beim LSG eingegangenen Schreiben, das an das BSG weitergeleitet wurde und hier am 21.11.2012 eingegangen ist, "sofortige Beschwerde" eingelegt.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist bereits unstatthaft und somit unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 5.11.2012 ist gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

